



An den Grossen Rat

21.5376.02

WSU/P215376

Basel, 7. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „wie viele Anzeigen gehen bei Sozialamt und Amt für Sozialbeiträge ein?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Mit dem Wähler in regem Kontakt, erfährt man doch so einiges. Die Informationen möchte ich nicht missen. Ich sage den Menschen immer wieder: Denkt positiv.

Aber wenn ich Leute auf der Strasse sprechen höre, dann geht es in 99 % der Fälle immer nur über negative Sachen. Die Menschen sprechen kaum positiv über andere Menschen. Das ist nicht mein Ding.

Dennoch muss ich feststellen, dass viele Basler ihren Nachbarn beim Sozialamt oder beim Amt für Sozialbeiträge anzeigen, wegen Leistungsbetrug.

1. Wie viele Anzeigen gingen in den letzten fünf Jahren beim Amt für Sozialbeiträge ein, wegen Leistungsbetrug?
2. Wie viele Anzeigen gingen in den letzten fünf Jahren beim Basler Sozialamt ein, wegen Leistungsbetrug?
3. Bei wie vielen Fällen kam es zu Anklagen?
4. Dürfen Menschen mit IV arbeiten? Wenn ja, wie viel Stunden pro Woche?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Bei der Sozialhilfe und dem Amt für Sozialbeiträge können keine Anzeigen gemacht werden. Beide Ämter erhalten jedoch Hinweise zu potenziell missbräuchlich bezogenen Leistungen. Darüber werden keine Statistiken geführt. Die Fragen 1 bis 3 können somit nicht beantwortet werden.

Versicherte der IV dürfen auch bei einem bestehenden Rentenanspruch arbeiten. Es kommt aber auf die Höhe des erzielten Lohns an. Der Invaliditätsgrad wird durch den Vergleich der Erwerbsmöglichkeit mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung (Invalideneinkommen) zu der Erwerbsmöglichkeit vor Eintritt der Beeinträchtigung (Valideneinkommen) errechnet. Deswegen muss die rentenbeziehende Person der IV melden, wenn sich die erwerblichen Umstände ändern. Bei einem Einkommen, das höher liegt als das von der IV festgestellte Invalideneinkommen, kann eine Rentenrevision zu einer Veränderung oder Ablehnung des Rentenanspruchs führen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin